



OSTALBKREIS

Richtlinie für die Vergabe von Medizin-Stipendien für Medizinstudierende ab dem 5. Semester

Präambel

Wie viele andere Kommunen im ländlichen Raum steht auch der Ostalbkreis vor der Herausforderung, die ambulante ärztliche Versorgung der Bewohner des Landkreises sicherzustellen. Die Wiederbesetzung von (haus-)ärztlichen Praxen wird zunehmend schwieriger, besonders im ländlichen Raum. Die Anzahl der freien Arztsitze im hausärztlichen Bereich ist in den letzten Jahren gestiegen, sodass Stand Juli 2025 im Ostalbkreis insgesamt 37,5 Arztsitze vakant sind. Ein Großteil der niedergelassenen Ärzte im Ostalbkreis, vor allem im Bereich der Allgemeinmedizin, werden in den kommenden Jahren in den Ruhestand eintreten, wobei die Praxisnachfolge oft ungeklärt ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Ostalbkreis ein großes Interesse daran, Medizinstudierende während des Studiums dafür zu gewinnen, während oder nach Abschluss des Studiums sowie im Rahmen der Weiterbildung, in offenen Planungsbereichen im Ostalbkreis tätig zu werden und für die Niederlassung als Arzt im ländlichen Raum zu begeistern. Medizinstudierende, die eine vertragshausärztliche Tätigkeit im Ostalbkreis anstreben, sollen durch das Stipendium während ihres Studienverlaufes unterstützt werden.

Der Ostalbkreis hat durch Beschlüsse des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Kreistags vom 05.10.2021 und 17.03.2025 entschieden, mit der Initialisierung beziehungsweise Anpassung und Fortsetzung des Stipendienprogramms Anreize für die Niederlassung von Allgemeinmedizinern zu installieren, um dadurch die medizinische Versorgung im Ostalbkreis zu stärken.

Das nachstehende Stipendienprogramm ist eine Maßnahme, um dem Ärztemangel im Ostalbkreis entgegenzuwirken. Ziel ist es, einen Beitrag zur flächendeckenden ambulanten hausärztlichen Versorgung im Ostalbkreis zu leisten und Anreize zu schaffen, Medizinstudierende im Ostalbkreis über die Zeit des Studiums hinweg zu halten oder für den Ostalbkreis neu zu gewinnen.

Die nachstehenden Regelungen bilden die Grundlage für den Abschluss individueller öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem Ostalbkreis und den Stipendiatinnen/Stipendiaten.

§ 1 Mögliche Förderung

Der Ostalbkreis stellt drei Möglichkeiten der Unterstützung von Studierenden der Humanmedizin in unterschiedlichen Abschnitten zur Verfügung.

Für Medizinstudierende stehen folgende Arten des Stipendiums zur Verfügung:

- a) Stipendium ab dem 5. Semester:
500,00 € pro Monat für maximal 6 Semester
- b) Stipendium für Studiengebühren im EWR-Ausland ab dem 1. Semester:
nur bei Studium im Ausland werden Semestergebühren bis maximal 4.000,00 € pro Semester für maximal 12 Semester übernommen
- c) Stipendium für das Praktische Jahr im Ostalbkreis:
1.000,00 € für maximal 12 Monate

Eine gleichzeitige Förderung durch mehrere Stipendienprogramme des Ostalbkreises nach diesen oder anderen Richtlinien zur Vergabe von Medizin-Stipendien ist ausgeschlossen. Eine Förderung in aufeinanderfolgenden Ausbildungsabschnitten ist grundsätzlich nur in folgendem Fall zulässig: Kombination des Stipendiums für Medizinstudierende ab dem 5. Semester mit dem Stipendium für das Praktische Jahr. In diesem Fall ist eine Überschneidung der Förderzeiträume ausgeschlossen. Die Verpflichtungszeiten zur vertragsärztlichen Tätigkeit nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung im Ostalbkreis addieren sich entsprechend der jeweiligen Förderdauer.

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen haben die Möglichkeit, während des Studiums Mentoren/Mentorinnen (ärztlich und organisatorisch) vermittelt zu bekommen, die mit diesen auf freiwilliger Basis im Rahmen des Studiums, der fachärztlichen Weiterbildung und in Phasen des Berufseinstiegs in Kontakt bleiben, sie fördern und unterstützen.

Des Weiteren können die Stipendiaten/Stipendiatinnen zum Beispiel bei der Wohnungssuche im Ostalbkreis Unterstützung durch die Servicestelle Ärztliche Versorgung erhalten, an zahlreichen Fortbildungsprogrammen teilnehmen und eine strukturierte Facharztausbildung in den Kliniken Ostalbkreis absollieren. Auch stehen für die Stipendiaten/Stipendiatinnen feste Ansprechpartner an der zuständigen Stelle des Landratsamt Ostalbkreis und im Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin im Ostalbkreis zur Verfügung.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die Stipendienart a) Stipendium ab dem 5. Semester.

§ 2 Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Studierende des Studiengangs Humanmedizin, die an einer Universität im Bundesgebiet oder an einer Hochschule in einem Mitgliedsland der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein (dem europäischen Wirtschaftsraum EWR) oder in der Schweiz eingeschrieben sind, deren Approbation in Deutschland ohne weitere Bedingungen anerkannt wird und die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Vorklinik) nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine hierzu äquivalente Prüfungsleistung bei einem Studium an einer Hochschule im EU-Ausland bestanden haben.

Bei Geeignetheit von Studierenden, die ihr Studium der Humanmedizin außerhalb der EU (Drittstaaten) absolvieren und deren Approbation in Deutschland anerkannt wird, kann nach Prüfung

der Voraussetzungen eine Zuwendung nach Einzelfallentscheidung durch die Verwaltung, nach Anhörung der Fachkommission, erfolgen.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

Der Ostalbkreis fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Studierende der Humanmedizin ab dem 5. Semester nach erfolgreich abgeschlossener Vorklinik, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, mit einem Betrag in Höhe von monatlich 500 €. Ein späterer Einstieg ins Stipendienprogramm als zum 5. Semester ist möglich; in diesem Fall verkürzt sich die Verpflichtungsdauer nach § 5 Abs. 5 anteilig entsprechend der tatsächlichen Förderdauer. Eine Gewährung des Stipendiums erfolgt höchstens über die Dauer von sechs Semestern.

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses (Stipendium) im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Dauer von maximal sechs Semestern gewährt. Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des 10. Semesters. Die Höhe des Stipendiums beträgt 500 € im Monat. Die Auszahlung erfolgt durch das Landratsamt Ostalbkreis an die Stipendiatin/den Stipendiaten auf ein von diesen genanntes Konto.

Einkommenssteuerrechtliche Einordnung des Stipendienprogramms:

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (OFD) hat mit Verfügung vom 15.8.2024 (AZ. S 2121 A - 00027 - 0357 - St 29) eine aktualisierte Auffassung zur einkommenssteuerrechtlichen Einordnung von Stipendien (3.7 Studienbeihilfen für Medizinstudenten) veröffentlicht, welche wie folgt lautet:

„Stipendien oder Studienbeihilfen an Medizinstudenten führen nicht zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 1 EStG, auch wenn sie sich zu einer bestimmten Tätigkeit (freiberufliche Tätigkeit oder Arbeitnehmertätigkeit in ärztlich unterversorgten Gebieten) nach Abschluss ihres Studiums verpflichten. Diese Einkünfte sind damit nicht steuerbar und die Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG erübrigt sich.“

Der Ostalbkreis übernimmt keine Garantie für die beigefügte Einschätzung der Oberfinanzdirektion Frankfurt. Der Stipendiat führt eine eventuelle Steuerlast selbst ab. Eine weitergehende Unterstützung bezogen auf eine eventuelle Steuerlast wird durch den Ostalbkreis nicht gewährt.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiatinnen/Stipendiaten während der Förderphase

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten verpflichten sich, die notwendigen Prüfungsleistungen im Studienverlauf so zu absolvieren, dass diese in der Regelstudienzeit (12 Semester) erbracht werden. Ist eine Unterbrechung des Studiums, insbesondere wegen Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder Promotion notwendig, kann diese für die Dauer von maximal einem Semester auf Antrag berücksichtigt werden, wobei in diesen sechs Monaten keine Zahlung erfolgt. Längere Unterbrechungen auf Grund persönlicher Gründe bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten übermitteln unaufgefordert die folgenden Nachweise zu den im Vertrag benannten Zeitpunkten an die entsprechende Stelle (siehe Ende der Richtlinie) des Landratsamts Ostalbkreis:

- Mit Beginn jedes Semesters übermitteln die Stipendiatinnen/Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich innerhalb eines Monats einen Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.
- Nach jedem Semester übermitteln die Stipendiatinnen/Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich eine Kopie der absolvierten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise).
- Darüber hinaus ist das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer jeweils beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung sowie die Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschnitte der ärztlichen Prüfung sind unverzüglich mitzuteilen. Bei letzterem sind zudem die Gründe der Nichtteilnahme darzulegen. Diese Regelung gilt ebenso für äquivalente Prüfungen bei Studium an einer Hochschule im (EU-)Ausland.
- Darüber hinaus sind wesentliche Änderungen, welche die Voraussetzungen in der Förderphase und darüber hinaus betreffen, insbesondere Studienabbruch, Exmatrikulation, Adressänderungen oder Änderungen der Kontaktdaten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Verpflichtungen der Stipendiatinnen/Stipendiaten nach Ablauf der Förderphase

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten verpflichten sich, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin (mit dem Ziel einer hausärztlichen Tätigkeit) in einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Ostalbkreis zu absolvieren. Die fachärztliche Weiterbildung soll unmittelbar (maximal sechs Monate nach Studienabschluss) begonnen werden.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten verpflichten sich nach der fachärztlichen Weiterbildung in einem offenen Planungsbereich für Hausärzte im Ostalbkreis vertragsärztlich als Hausärztin/-arzt tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung richtet sich nach der Dauer der Förderphase. Bei Bezug des Stipendiums ab dem fünften Semester beträgt die verpflichtende hausärztliche Tätigkeit im Ostalbkreis zwei Jahre. Diese kann bei einem späteren Einstieg ins Förderprogramm abweichen. Die konkrete Dauer der Verpflichtung wird im Stipendienvertrag geregelt.

Wenn selbstständig im Ostalbkreis keine Ausbildungsstelle für die Weiterbildung zum Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin im ambulanten oder stationären Bereich gefunden wurde, muss sich die Stipendiatin/der Stipendiat spätestens nach sechs Monaten bei der zuständigen Stelle des Landratsamt Ostalbkreis melden. Die zuständige Stelle im Ostalbkreis wird die Stipendiatin/den Stipendiaten bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle im Ostalbkreis unterstützen. Sollte innerhalb von zwölf Monaten der Stipendiatin/dem Stipendiaten keine Ausbildungsstelle für die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin im Ostalbkreis zur Verfügung stehen, wird die Stipendiatin/der Stipendiat von der Verpflichtung ihre/seine Ausbildung im Ostalbkreis zu absolvieren frei. Die Verpflichtung nach der fachärztlichen Ausbildung im Ostalbkreis vertragsärztlich als Hausärztin/-arzt zu arbeiten, bleibt weiter bestehen.

Folgende Nachweise sind an die zuständige Stelle (siehe Ende der Richtlinie) des Landratsamts Ostalbkreis nach Abschluss des Studiums zu übermitteln:

- Mit Erhalt der Approbation ist dem Ostalbkreis unverzüglich eine amtlich beglaubigte Kopie der Approbation vorzulegen. Bei Beantragung einer Berufserlaubnis ist dem Ostalbkreis auch unverzüglich die Erteilung der Berufserlaubnis in beglaubigter Kopie vorzulegen.

- Mit dem Beginn der fachärztlichen Weiterbildung ist schriftlich mitzuteilen, wo diese absolviert wird. Die Dauer der Verpflichtung richtet sich nach der Dauer der Förderphase.
- Während der Weiterbildungszeit sind die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung dazu verpflichtet, zu den im Vertrag benannten Zeiten, mindestens jährlich, eine Bescheinigung der aktuellen Weiterbildungsstätte vorzulegen, die das Weiterbildungsverhältnis bestätigt.
- Darüber hinaus ist mit dem Bestehen der fachärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde spätestens einen Monat nach Erhalt der Urkunde vorzulegen. Wesentliche Änderungen in der Weiterbildungszeit (Nichtzulassung zur Prüfung, Verlängerung oder Wechsel der Weiterbildungsstätte) sind der zuständigen Stelle (siehe Ende der Richtlinie) des Landratsamts Ostalbkreis unverzüglich mitzuteilen.
- Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung verpflichten sich die Stipendiatinnen/Stipendiaten, mit einem vollen Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeittätigkeit, für die Dauer von zwei Jahren an der vertragsärztlichen Versorgung im Ostalbkreis teilzunehmen. Diese Tätigkeit ist in einem der offenen Planungsbereiche des Ostalbkreises für die hausärztliche Versorgung aufzunehmen. In Absprache kann auch eine Tätigkeit an der vertragsärztlichen Versorgung in Teilzeit (mindestens 50 % im Angestelltenverhältnis bzw. hälftigem Versorgungsauftrag) erfolgen, dies bedingt jedoch eine entsprechende Verlängerung der Verpflichtung.
- Nach Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit ist die Ärztin bzw. der Arzt dazu verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres unaufgefordert die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für das vorangegangene Jahr bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung in geeigneter Form, beispielsweise einer Tätigkeitsbestätigung des Arbeitgebers oder der KVBW, nachzuweisen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Eine Aussetzung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- die in der Richtlinie geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- eine Unterbrechung des Studiums von mehr als sechs Monaten, insbesondere aus den in § 4 erwähnten Gründen, erfolgt.

In den genannten Fällen erfolgt die weitere Auszahlung des Stipendiums, sobald die erforderlichen Nachweise bei der zuständigen Stelle im Landratsamt Ostalbkreis eingereicht wurden bzw. das Studium wieder aktiv weitergeführt wird.

Eine Einstellung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- die maximale Dauer der Gewährung des Stipendiums erreicht ist (10 Semester).
- die Stipendiatin/der Stipendiat das Studium der Humanmedizin abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- eine Fortsetzung des Stipendiums aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr möglich ist.

§ 7 Rückforderung der Zuwendung

Das Stipendium kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn

- die Stipendiatin, der Stipendiat bei Antragsstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, auf Grund derer ihr/ihm das Stipendium bewilligt wurde.
- die Stipendiatin/der Stipendiat das Studium vorzeitig abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten wird.
- die fachärztliche Weiterbildung abgebrochen wird.
- die fachärztliche Weiterbildung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums und die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung im Ostalbkreis aufgenommen wird.

Bei einer Unterbrechung der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, beispielsweise durch eine Schwangerschaft bzw. Elternzeit, muss die Dauer der Unterbrechung danach fortgeführt werden. Bei einem Abbruch der Weiterbildung im Bereich der Allgemeinmedizin, Innere Medizin (hausärztlich tätig) müssen die geleisteten Zahlungen ohne Zinsen seitens der Stipendiatin/des Stipendiaten zurückgezahlt werden. Hierbei können Ratenzahlungen vereinbart werden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit im Ostalbkreis verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, die erhaltenen Fördermittel anteilig in Höhe des auf die nicht geleistete Verpflichtungsdauer entfallenden Betrags zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt ohne Verzinsung. Die Verpflichtungsdauer ergibt sich aus der Dauer der Förderung und beträgt bei einer maximalen Förderdauer von sechs Semestern insgesamt 24 Monate. Die anteilige Rückzahlung wird auf Monatsbasis berechnet, wobei pro nicht geleistetem Monat 1/24 der Fördersumme zurückzuzahlen ist. Bei kürzerer Förderdauer verringert sich die Verpflichtungsdauer entsprechend und die Rückzahlung bemisst sich anteilig auf Basis der individuell vereinbarten Verpflichtungsdauer.

§ 8 Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann für das Sommersemester bis zum 20. Februar bzw. für das Wintersemester bis zum 20. August über das Stellenportal auf der Homepage des Landratsamts Ostalbkreis elektronisch gestellt werden:

https://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?template=newsroom_stellenausschreibungen

Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben für die Berufswahl Ärztin/Arzt
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses des bereits bestandenen Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung bzw. einer hierzu äquivalenten Prüfung
- Ggf. Empfehlungsschreiben
- Nachweise über bisher erbrachte Praktika und Famulaturen, sofern verfügbar

- Arbeitszeugnisse von bisher erbrachten Praktika oder anderweitigen medizinischen Tätigkeiten, sofern verfügbar

Erst nach vollständiger Vorlage aller nötigen Unterlagen gilt der Antrag als eingegangen. Die Anträge werden nach ihrem Eingang bearbeitet.

Der Ostalbkreis prüft und berät die Anträge gemeinsam mit einer Fachkommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Landratsamts, der Ärzteschaften Aalen und Schwäbisch Gmünd sowie der Kliniken Ostalb besteht. Anschließend werden die ausgewählten Studierenden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Auswahlgespräche können vor Ort im Ostalbkreis oder online durchgeführt werden, hierüber entscheiden die Fachkommission und die Verwaltung.

Auf Grundlage der Empfehlung der Fachkommission schließt der Landkreis Ostalbkreis, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, mit den Stipendiatinnen/Stipendiaten jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Kontaktdaten der beim Landratsamt Ostalbkreis zuständigen Stelle:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Gesundheit
Servicestelle Ärztliche Versorgung im Ostalbkreis
Julius-Bausch-Straße 12
73430 Aalen
Telefon: 07361 503 2085
E-Mail: medi-servicestelle@ostalbkreis.de